

# Amtliches Mitteilungsblatt 41/2021

Ergänzungsordnung zur digitalen Durchführung von Prüfungen -EODigiP

# Inhalt

	Seite
Lehr- und Studienangelegenheiten	-
<ul> <li>Ergänzungsordnung zur digitalen Durchführung von Prüfungen - EODigiP</li> </ul>	3

## Ergänzungsordnung zur digitalen Durchführung von Prüfungen - EODigiP

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß  $\S\S$  6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 99. Sitzung am 22.09.2021. Genehmigt gemäß  $\S$  37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 28.09.2021.

Teil I: Allgemeine Regelungen für digitale Prüfungen	4
§ 1 Zielsetzung und Geltungsbereich	
§ 2 Digitale Prüfungen	
§ 3 Anwesenheitspflicht in digitalen und hybriden Lehrveranstaltungen in Modulen	
§ 4 Art, Format und Bekanntgabe der Modulprüfung	
Teil II: Online-Klausuren	5
§ 5 Grundlagen der Durchführung von Online-Klausuren	5
§ 6 Datenverarbeitung	
§ 7 Aufgabenstellung und Täuschungsprävention	
§ 8 Täuschung und unzulässige Handlungen	
§ 9 Umgang mit technischen Störungen – Unterbrechung und Abbruch	
§ 10 Abbruch der Online-Klausur	
§ 11 Abgabe der Online-Klausur	8
$\S$ $12$ Urheberrecht an Prüfungsaufgaben	
Teil III: Mündliche Prüfungen und Präsentation von Referaten im Wege der Videokonferenz	9
§ 13 Mündliche Prüfung und Kolloquium	
§ 14 Mündliche Prüfung im Rahmen einer zweiten Wiederholungsprüfung	
§ 15 Referat	
Teil IV: Häusliche schriftliche/digitale Prüfungsleistungen	10
§ 16 Hausarbeit, Portfolio, Projektbericht und Praktikumsbericht	
§ 17 Bachelorarbeit und Masterarbeit	
Teil V: Besondere Prüfungsarten	11
§ 18 Sprachprüfung	
Teil VI: Vermittlung der Prüfungsergebnisse	12
§ 19 Einsichtnahme und Besprechung.	
Teil VII: Schlussvorschriften	12
§ 20 In-Kraft-Treten	12

#### Teil I: Allgemeine Regelungen für digitale Prüfungen

#### § 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- (1) Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können in Präsenz vor Ort wie auch im digitalen Raum stattfinden.
- (2) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die digital unterstützte Organisation und Durchführung von Prüfungen (Digitales Prüfungswesen). <sup>2</sup>Sie schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen, um Prüfungen in einem digitalen Format durchzuführen.
- (3) <sup>1</sup>Diese Ordnung ergänzt oder ersetzt die entsprechenden oder entgegenstehenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sowie der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich. <sup>2</sup>Sie umfasst alle Prüfungsformen.
- (4) Die Anwendbarkeit der "Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen" (Amtliches Mitteilungsblatt 15/2017 S. 3 ff.) und der "Richtlinie zur Umsetzung der Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung" (Amtliches Mitteilungsblatt 01/2021 S. 4 ff.) bleibt durch diese Ordnung unberührt.
- (5) In Semestern, in denen das Präsidium aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen die Anwendung der "Ergänzungsordnung zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen (EOP)" (Amtliches Mitteilungsblatt 02/2021 S. 5 ff.) und der "Ergänzungsordnung zur Durchführung von Klausuren unter Pandemiebedingungen (EOK)" (Amtliches Mitteilungsblatt 64/2020 S. 4 ff.) beschließt, sind deren Regelungen vorrangig gegenüber jenen dieser Ordnung.

#### § 2 Digitale Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Unter digitalen Prüfungen werden Prüfungen verstanden, die auch außerhalb der Räumlichkeiten der Universität Vechta ortsunabhängig von der\*dem Studierenden mit einem frei zu wählenden Endgerät unmittelbar als Online-Prüfung durchgeführt oder mit einem solchen Gerät erstellt und zumindest auch oder ausschließlich digital zur Bewertung abgegeben werden. <sup>2</sup>Davon zu unterscheiden und nicht Gegenstand dieser Ordnung ist das sog. E-Assessment gemäß § 17 Abs. 2 Satz 6 RPO, das vor Ort in Prüfungsräumen der Universität Vechta stattfindet und bei dem die IT-Infrastruktur der Universität einschließlich von ihr gestellter Endgeräte eingesetzt wird.
- (2) Als Online-Prüfung können folgende Arten von Prüfungsleistungen digital durchgeführt werden: die Klausur gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und Abs. 4 RPO) einschließlich der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice, § 17 Abs. 5 RPO) als Online-Klausur und die mündliche Prüfung (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und Abs. 6 RPO) sowie die Präsentation eines Referats und dessen anschließende Diskussion (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und Abs. 7 RPO) in Form einer Videokonferenz, entsprechendes gilt für mündliche Prüfungsteile eines Portfolios oder die Präsentation im Rahmen eines Praktikumsberichts oder des Projektberichts.
- (3)  $^1$ Als digital erstellte und zumindest auch oder ausschließlich digital zur Bewertung abgegebene Prüfungsleistungen können durchgeführt werden: Hausarbeit (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 und Abs. 8 RPO), das Portfolio (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 und Abs. 9 RPO) und der Projektbericht (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 und Abs. 10 RPO).  $^2$ Satz 1 findet auch Anwendung beim Thesenpapier oder der schriftlichen Ausarbeitung

- als Teil der Prüfungsleistung Referat (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und Abs. 7 RPO) sowie beim Praktikumsbericht (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RPO).
- (4) In studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 RPO vorgesehene weitere Prüfungsformen können als digitale Prüfungen durchgeführt werden, wenn die Regelungen dieser Ordnung auf sie entsprechend anwendbar sind und der zuständige Prüfungsausschuss einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst hat.
- (5) Die Anfechtung einer Prüfung im Hinblick auf ihre Durchführung als digitale Prüfung ist ausgeschlossen.

#### § 3 Anwesenheitspflicht in digitalen und hybriden Lehrveranstaltungen in Modulen

<sup>1</sup>Werden Lehrveranstaltungen, für die ausnahmsweise eine Anwesenheitspflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 bis 7 RPO festgelegt ist, nicht als Präsenzveranstaltung, sondern als Hybridveranstaltung oder als vollständig digitale Lehrveranstaltung durchgeführt, so ist die Feststellung der Einhaltung der Anwesenheitspflicht ausgesetzt und deren Erfüllung somit keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung. <sup>2</sup>Die Versäumnisregelung (§ 3 Abs. 3 RPO) ist nicht anzuwenden.

#### § 4 Art, Format und Bekanntgabe der Modulprüfung

- (1) <sup>1</sup>Bei der Bekanntgabe der Prüfungsform (§ 17 Abs. 2 Satz 2 RPO) teilt die\*der Lehrende auch mit, ob die Prüfung in Präsenz vor Ort oder in einem digitalen Format stattfindet. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch der Studierenden darauf, dass das eine oder das andere Format eingesetzt wird. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe nach Satz 1 ist für Lehrende wie Studierende verbindlich.
- (2) Die für einen ersten Prüfungstermin bekannt gegebenen Festlegungen gemäß Abs. 1 sind für den zweiten Prüfungstermin beizubehalten, um innerhalb der Prüfungsgruppe gleiche Prüfungsbedingungen zu gewährleisten.

#### Teil II: Online-Klausuren

#### § 5 Grundlagen der Durchführung von Online-Klausuren

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 17 Abs. 4 RPO kann eine Klausur als Online-Klausur angeboten werden. <sup>2</sup>Diese ist zu unterscheiden von einer elektronischen Klausur, die in einem PC-Raum der Hochschule stattfindet (E-Assessment gemäß § 17 Abs. 2 Satz 6 RPO). <sup>3</sup>Bei der Online-Klausur nimmt die\*der Studierende von einem Ort und mit einem PC, Notebook oder sonst geeigneten Endgerät ihrer\*seiner Wahl teil, indem sie\*er sich mit einem zuvor mitgeteilten Login-Code in das Prüfungssystem einwählt und dort Aufgaben insbesondere in dafür vorgegebenen Freitext-, Markierungs- oder Zuordnungsfeldern löst. <sup>4</sup>Die Regelungen für die Präsenzklausur in § 17 Abs. 4 RPO gelten entsprechend, soweit sie mit den nachfolgenden Regelungen zu vereinbaren sind.
- (2) <sup>1</sup>Es darf nur das Prüfungssystem Vips (Virtuelles Prüfungssystem), ein Plugin von Stud.IP, oder ein anderes über das Rechenzentrum der Universität Vechta zur Verfügung gestelltes Prüfungsprogramm genutzt werden. <sup>2</sup>Das Prüfungssystem ist in der Lehrveranstaltung zu erklären, ein Testlauf zur gemeinsamen Erprobung soll angeboten werden.

- (3) <sup>1</sup>Bei zwei aufeinanderfolgenden Klausuren am selben Tag in unterschiedlichen Formaten (Präsenzklausur/Online-Klausur), soll auf einen entsprechenden zeitlichen Abstand zwischen den Terminen geachtet werden. <sup>2</sup>Dabei sollen sechs Stunden zwischen dem Zeitpunkt der spätesten Abgabe der vorhergehenden Klausur und dem Zeitpunkt, zu dem die\*der Studierende sich zu der folgenden Klausur einzufinden hat, angestrebt werden. <sup>3</sup>Daraus leitet sich kein individueller Anspruch ab.
- (4) Diese Regelungen gelten für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gemäß § 17 Abs. 5 RPO entsprechend, wenn sie als Online-Klausur durchgeführt werden

#### § 6 Datenverarbeitung

- (1) Bei Online-Klausuren werden durch das Prüfungssystem folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:
  - 1. Studierendendaten (Matrikelnummer, Name),
  - 2. IP-Adresse,
  - 3. Zeitpunkt: Beginn der Klausur,
  - 4. Prüfungsantworten und Antwortverlauf (Inhalt, Zeitstempel, Versionierung),
  - 5. Zeitpunkt: Endgültige Abgabe der Klausur.
  - 6. Zeitpunkt: Abbruch der Klausur.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Absatz 1 Nr. 4 wird jede Prüfungsantwort mit Zeitstempel und die zu diesem Zeitpunkt verbundene IP-Adresse gespeichert. <sup>2</sup>Dadurch entsteht ein Antwortverlauf, der für die\*den Prüfer\*in einsehbar ist. <sup>3</sup>Dies dient dem Zweck, nachzuvollziehen, ob versehentlich eine Prüfungsantwort vor der Abgabe gelöscht wurde sowie dem Verfahren nach Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Die Daten gemäß Absatz 1 können durch den\*die Prüfer\*in zu Bewertungszwecken eingesehen werden. <sup>2</sup>Dies schließt die Überprüfung des Verdachts des Vorliegens von Täuschungshandlungen ein.
- (4) <sup>1</sup>Studierende sind aufgrund des niedersächsischen Hochschulgesetzes, des Hochschulstatistikgesetzes, der Prüfungsordnungen in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO zur Bereitstellung der Daten gemäß Absatz 1 verpflichtet, wenn sie sich zur Prüfung angemeldet haben. <sup>2</sup>Werden die Daten gemäß Absatz 1 nicht angeben, kann keine Prüfungsleistung angenommen werden.
- (5)  $^{1}$ Die Daten gemäß Absatz 1 werden in Stud.IP drei Jahre gespeichert.  $^{2}$ Diese Frist kann sich bei einem Widerspruchsverfahren verlängern.

#### § 7 Aufgabenstellung und Täuschungsprävention

- (1) <sup>1</sup>Die Klausuraufgaben werden in Gänze gestellt. <sup>2</sup>Eine Aufteilung in einzelne Aufgabenabschnitte mit jeweils eigener zeitlicher Begrenzung ist unzulässig. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass die\*der Studierende Zwischenspeicherungen der Eintragungen vornehmen, die Reihenfolge der Bearbeitung von Fragen und Aufgaben selbst festlegen, vor- und zurückspringen und Antworten berichtigen oder ergänzen kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Konzeption der Aufgaben soll den Aspekt der Täuschungsprävention berücksichtigen. <sup>2</sup>Hierfür können die sog. Randomisierung der Aufgabenstellung gemäß Absatz 3, die sog. Open-Book-Klausur gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 oder andere geeignete Methoden genutzt werden.

(3) Soweit die Konzeption einer Online-Klausur es nicht erfordert, dass Aufgaben aufeinander aufbauen, kann das Prüfungssystem so eingestellt werden, dass die Aufgaben der Klausur den Teilnehmer\*innen derselben Gruppe in unterschiedlicher Reihenfolge gestellt werden (sog. Randomisierung der Aufgabenstellung), um Täuschungshandlungen und unzulässigem Zusammenwirken gemäß § 8 entgegenzuwirken.

#### § 8 Täuschung und unzulässige Handlungen

- (1) <sup>1</sup>Eine Aufsicht findet nicht statt. <sup>2</sup>Es wird keine Software zur Überwachung des Raumes der Teilnehmerin\*des Teilnehmers oder der Tätigkeit des von ihr\*ihm eingesetzten Endgeräts eingesetzt, um etwa unzulässige Hilfestellungen Dritter, Internetrecherchen oder E-Mail-Austausch feststellen zu können.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelungen zur Unzulässigkeit von Täuschungshandlungen in § 27 Abs. 4 RPO sind gleichwohl anzuwenden. <sup>2</sup>Die\*der Studierende hat zu Beginn oder mit der Abgabe der Online-Klausur an Eides statt zu versichern, dass es sich um eine eigenständige Leistung handelt, bei der keine nicht zugelassenen Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) <sup>1</sup>Keine Täuschungshandlung liegt vor, wenn die Konzeption der Online-Klausur den Nachweis der Recherchefähigkeit im Internet und mit anderen damit nicht unzulässigen Quellen ausdrücklich in die Aufgabenstellung einbezieht (sog. Open-Book-Klausur). <sup>2</sup>Verwendete Quellen sind entsprechend der Regelungen des jeweiligen Studienfaches als Zitate kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Die Anlage eines Quellenverzeichnisses kann verlangt werden, dies ist bei der Konzeption der Online-Klausur und des Aufgabenumfangs in die Bearbeitungszeit einzubeziehen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Überprüfung des Verdachts des Vorliegens von Täuschungshandlungen kann die\*der Prüfer\*in gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 die vom Prüfungssystem erhobenen und verarbeiteten Daten einsehen. <sup>2</sup>Diese lassen indizielle Rückschlüsse auf Unregelmäßigkeiten zu, insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Auffälligkeiten wie Textidentität, übereinstimmende Lösungswege bei vollständig oder nahezu gleichlautenden Formulierungen oder wechselseitiger Fehlerübernahme zwischen Teilnehmer\*innen der Online-Klausur.

#### § 9 Umgang mit technischen Störungen – Unterbrechung und Abbruch

- (1) <sup>1</sup>Tritt bei einer Online-Klausur eine allgemeine, nicht nur unwesentliche Störung auf, indem beispielsweise die Funktionsfähigkeit des verwendeten Prüfungssystems beeinträchtigt oder aufgehoben ist, kann die\*der Prüfende die Prüfung unterbrechen oder abbrechen mit der Folge, dass ein neuer Prüfungstermin anzuberaumen ist. <sup>2</sup>Die\*der Prüfende stellt ihre\*seine Erreichbarkeit per E-Mail während der Dauer der Klausur sicher, damit die Teilnehmer\*innen auf entsprechende Störungen hinweisen können.
- (2) <sup>1</sup>Tritt eine Störung auf, die eine\*n einzelne\*n Teilnehmer\*in individuell betrifft, insbesondere, weil deren Ursache im genutzten Endgerät oder im Internetanschluss liegt, so kann sie\*er die Klausur jederzeit gemäß § 10 abbrechen. <sup>2</sup>Es bedarf keines Nachweises über das tatsächliche Vorliegen einer Störung, ihres Umfangs oder ihrer Dauer. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf Anberaumung eines zusätzlichen Prüfungstermins.
- (3) Die Anfechtung einer Online-Klausur mit der Begründung des Vorliegens technischer Störungen ist im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahme der Möglichkeit des Abbruchs nach § 10 ausgeschlossen.

#### § 10 Abbruch der Online-Klausur

- (1) <sup>1</sup>Der Abbruch der bereits begonnenen Online-Klausur durch die\*den Studierende\*n ist bei einer erheblichen technischen Störung zulässig. <sup>2</sup>Die Regelungen zu Rücktritt und Versäumnis in § 27 Abs. 1 RPO, wonach ein wichtiger, von der\*dem Studierenden nicht zu vertretender Grund vorliegen muss, sind nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Insbesondere bedarf es keines Nachweises einer erheblichen technischen Störung (§ 9 Abs. 2 Satz 2).
- (2) <sup>1</sup>Der Abbruch ist nicht bereits dadurch vollzogen, dass die\*der Studierende die Bearbeitung nicht fortsetzt, erforderlich ist die ausdrückliche Erklärung des Abbruchs, indem sie\*er den Abbruch im Prüfungssystem kenntlich macht, soweit die Auswirkungen einer technischen Störung dies nicht unmöglich machen. <sup>2</sup>Zusätzlich ist der Abbruch der\*dem Prüfer\*in per E-Mail oder, sofern dies technisch nicht umsetzbar ist, per Telefon anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Anzeige muss bis zum Abgabezeitpunkt der Klausur erfolgt sein.
- (3) Nach Auslösen des Abbruchs ist eine Wiederaufnahme der Bearbeitung und damit die Fortsetzung der Online-Klausur ausgeschlossen.

#### § 11 Abgabe der Online-Klausur

- (1) <sup>1</sup>Die Abgabe der Online-Klausur muss mit Rücksicht auf technische Unwägbarkeiten spätestens innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem Ende der Bearbeitungsdauer erfolgen. <sup>2</sup>Der Zeitzuschlag von fünfzehn Minuten ist von der\*dem Prüfer\*in zusätzlich zur Bearbeitungszeit im Prüfungssystem einzustellen. <sup>3</sup>Nutzt die\*der Studierende ihn entgegen dieser Zweckbindung für weitere Bearbeitungsschritte, trägt sie\*er das Risiko eines Scheiterns der Abgabe aus technischen Gründen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Abgabe der Online-Klausur vor Eintritt des Abgabezeitpunkts gemäß Absatz 1 Satz 1 (vorzeitige Abgabe) ist sicherzustellen, dass diese erst erfolgen kann, wenn die\*der Teilnehmer\*in die Fertigstellung der Bearbeitung im Prüfungsprogramm bestätigt hat und somit die Abgabe willentlich auslöst.

  <sup>2</sup>Nach der vorzeitigen Abgabe ist eine Wiederaufnahme der Bearbeitung und damit die Fortsetzung der Online-Klausur ausgeschlossen.
- (3) Ist die willentliche Abgabe aufgrund einer technischen Störung nicht möglich, so gilt ausnahmsweise eine in einem anderen Dateiformat per E-Mail übermittelte Klausur dann als rechtzeitig abgegeben, wenn dies durch das verwendete Prüfungsprogramm ermöglicht ist, die Absendung an eine dafür von der\*dem Lehrenden angegebene E-Mail-Adresse erfolgt und die Abgabefrist gemäß Absatz 1 Satz 1 eingehalten ist.
- (4) <sup>1</sup>Das Prüfungssystem kann so eingestellt sein, dass mit Erreichen des Abgabezeitpunkts gemäß Absatz 1 Satz 1 eine automatische Abgabe erfolgt. <sup>2</sup>Dabei wird der letzte gespeicherte Stand der einzelnen Aufgaben als Abgabe gewertet, die Speicherung erfolgt automatisch.
- (5) Die abgegebene Klausur ist im System in einem Format zu speichern, das nachträglich nicht mehr verändert werden kann und im Akademischen Prüfungsamt entsprechend der "Richtlinie zu Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen und prüfungsbezogenen Dokumenten" (Amtliches Mitteilungsblatt 03/2021 S. 3 ff.) zu archivieren ist.

#### § 12 Urheberrecht an Prüfungsaufgaben

¹Die Aufgaben einer Online-Klausur sind urheberrechtlich geschützte Werke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG). ²Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte ist die Universität Vechta. ³Die Klausuraufgaben dürfen von dem\*der Prüfungsteilnehmer\*in nur zur Bearbeitung der Online-Klausur verwendet werden. ⁴Ein darüberhinausgehender Download, die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung, insbesondere in sozialen Netzwerken im Internet, wird untersagt, soweit nicht ausdrücklich eine Genehmigung erteilt worden ist. ⁵Ein Zuwiderhandeln kann als Urheberrechtsverletzung gemäß §§ 97 ff. UrhG zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

# Teil III: Mündliche Prüfungen und Präsentation von Referaten im Wege der Videokonferenz § 13 Mündliche Prüfung und Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsform "Mündliche Prüfung" (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und Abs. 6 RPO) kann online im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierfür ist das Programm BigBlueButton oder ein anderes hierfür über das Rechenzentrum der Universität Vechta zur Verfügung gestelltes Programm zu nutzen. 
  <sup>3</sup>Andere Systeme sind für diese Prüfungen nicht zugelassen. <sup>4</sup>Die Durchführung einer mündlichen Prüfung per Telefon oder anderweitig ausschließlicher Audioübertragung ist unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer\*innen und Prüfungskandidat\*in müssen durchgehend mit Bild teilnehmen. <sup>2</sup>Sie sind mit der Festlegung des Prüfungstermins zu informieren, dass der Einsatz eines Gerätes mit Kamera und eine stabile Internetverbindung (WLAN, LAN) erforderlich sind. <sup>3</sup>Ein Testlauf wird empfohlen. <sup>4</sup>Soweit ein\*eine Studierende\*r einen Testlauf einfordert, ist dieser verpflichtend durchzuführen.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfung wird durchgeführt, ohne dass im Raum der Prüfungskandidatin\*des Prüfungskandidaten eine Aufsichtsperson zugegen ist. <sup>2</sup>Zum Ausschluss von Täuschungsversuchen durch Nutzung unzulässiger Hilfsmittel oder Anwesenheit Dritter kann die\*der Studierende zu Beginn der Prüfung und anlassbezogen im weiteren Verlauf der Prüfung aufgefordert werden, die Kamera über den Tisch und die Umgebung zu schwenken. <sup>3</sup>Auf diese Möglichkeit ist mit der Ladung zur Prüfung hinzuweisen, um vorbereitende Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre zu ermöglichen.
- (4) <sup>1</sup>Treten technische oder andere nicht durch die\*den Studierende\*n zu vertretende Störungen auf, die die Prüfung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, so kann die Prüferin\*der Prüfer die Prüfung abbrechen oder insgesamt zweimal für eine Dauer von bis zu 10 Minuten unterbrechen, kommt es zu einer dritten Störung muss die Prüfung abgebrochen werden. <sup>2</sup>Im Falle des Abbruchs ist zeitnah ein Termin zur Fortsetzung anzuberaumen. <sup>3</sup>Dabei werden die bereits durchgeführten Teile der Prüfung nicht wiederholt und die bereits verstrichene Prüfungszeit angerechnet. <sup>4</sup>Die\*der Studierende kann, wenn die Art der Störung weitere Störungen im Fortsetzungstermin erwarten lässt, aufgefordert werden, sich hierfür in einen Raum der Universität oder einen anderen geeigneteren Ort zu begeben. <sup>5</sup>Die Kommunikation im Störungsfall über die zu treffenden Maßnahmen ist über Telefon sicherzustellen. <sup>6</sup>Eine Fortsetzung des Prüfungsgesprächs auf diesem Weg ist ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Das Protokoll (§ 17 Abs. 6 Satz 3 RPO) ist um Angaben zu Art und Zeitpunkt des Auftretens technischer oder anderer Störungen, Beginn und Ende einer Unterbrechung und den Zeitpunkt eines Abbruchs zu ergänzen. <sup>2</sup>Im Falle des Abbruchs ist eine Zwischenbewertung der bis dahin abgelegten Prüfungsteile vorzunehmen, eine Teilnote ist dabei nicht festzulegen.

- (6) Die Anfechtung einer mündlichen Prüfung im Wege der Videokonferenz mit der Begründung des Vorliegens technischer Störungen ist im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4 ausgeschlossen.
- (7) Sieht eine Prüfungsordnung ein Kolloquium (§ 20 Abs. 1 RPO) als eine an die Bachelor- oder Masterarbeit anknüpfende besondere Form der mündlichen Prüfung vor, so sind die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden.

#### § 14 Mündliche Prüfung im Rahmen einer zweiten Wiederholungsprüfung

Die mündliche Prüfung im Rahmen eines dritten Prüfungsversuchs (zweite Wiederholungsprüfung, § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO) wird abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 in Präsenz durchgeführt.

#### § 15 Referat

- (1) <sup>1</sup>Der mündliche Teil der Prüfungsform "Referat" (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und Abs. 7 RPO) kann online im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung online durchgeführt wird oder er ausnahmsweise außerhalb einer in Präsenz durchgeführten Lehrveranstaltung gehalten werden muss. <sup>2</sup>Die Regelungen zur mündlichen Prüfung in § 13 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer\*in und Referent\*in müssen durchgehend mit Bild teilnehmen. <sup>2</sup>Die weiteren Teilnehmer\*innen sollen soweit möglich ebenfalls mit Bild zugeschaltet sein, um in der Diskussion über den Vortrag eine auch visuelle Interaktion zu ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüferin\*der Prüfer kann, um die Risiken technischer Störungen zu vermindern, die Durchführung der Prüfung abweichend von § 17 Abs. 7 Nr. 2 RPO dahin ändern, dass das Referat nicht live vorgetragen, sondern als PowerPoint-Präsentation mit einer vorab aufgenommenen Tonspur eingespielt wird. 
  <sup>2</sup>Dies darf im Hinblick auf die Chancengleichheit nicht individuell, sondern nur für alle Teilnehmer\*innen festgelegt werden. <sup>3</sup>Die anschließende Diskussion über den Vortrag ist auch in dieser Variante in Online-Präsenz durchzuführen.
- (4) Für den schriftlichen Teil des Referats (Thesenpapier oder Ausarbeitung) gelten die Regelungen in § 16.

#### Teil IV: Häusliche schriftliche/digitale Prüfungsleistungen

#### § 16 Hausarbeit, Portfolio, Projektbericht und Praktikumsbericht

(1) <sup>1</sup>Die Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen oder schriftlicher Teile von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen kann digital vorgenommen werden. <sup>2</sup>Sie erfolgt dann in einem nachträglich nicht mehr abänderbaren Format (PDF-Datei), indem das Dokument entsprechend der Vorgabe der\*des Lehrenden per E-Mail übersandt oder in einer von der Universität bereitgestellten Cloud hochgeladen wird, dabei steht der Nutzung einer Cloud für das Portfolio das personalisierte ePortfolio eKEP in Stud.IP gleich. <sup>3</sup>Für den E-Mail-Verkehr darf von Prüfer\*innen wie Studierenden nur der universitäre E-Mail-Account verwendet werden, der hinsichtlich der Studierenden zugleich deren Authentifizierung dient und deren eigene Unterschrift ersetzt (§ 14 Abs. 1 RPO). <sup>4</sup>Die\*der Lehrende kann zusätzlich eine Übersendung in

Papierform anfordern, in diesem Fall ist der fristgerechte Eingang gewährleistet, wenn die Arbeit in einem der beiden Formate fristgerecht eingeht.

- (2) <sup>1</sup>Den Lehrenden ist ein Wahlrecht zwischen dem Verfahren der digitalen Abgabe nach Absatz 1 und der Abgabe in analoger Form auf dem Postweg, durch Einwurf in einen Briefkasten/ein Postfach oder durch persönliche Abgabe eröffnet.
- (3) Absatz 1 und 2 sind auf fachspezifische schriftliche Prüfungsformen, die gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 RPO in studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt sind, sowie auf Praktikumsberichte entsprechend anzuwenden.
- (4) <sup>1</sup>Für Teile von Prüfungsleistungen, die aufgrund ihrer Eigenart ausschließlich digital erstellt werden können, wie Video- und Audiodateien, gelten die Regelungen in Absatz 1 und 2 entsprechend, wobei der\*die Lehrende das Format vorgibt, in dem die Datei zu speichern ist und die Übersendung in Papierform durch die Übersendung auf einem geeigneten, von der\*dem Lehrenden vorgegebenen physischen Speichermedium oder entsprechend Absatz 1 Satz 2 der Cloud oder dem eKEP zu ersetzen ist. <sup>2</sup>In dem Teil der Prüfungsleistung, der aus einem Text (Papierform oder PDF-Datei) besteht, ist bezüglich der Video- und Audiodateien ein Platzhalterhinweis mit Verweis auf deren Speicherformat und -ort aufzunehmen.
- (5) Digitale Prüfungsleistungen sind im Akademischen Prüfungsamt entsprechend der "Richtlinie zu Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen und prüfungsbezogenen Dokumenten" (Amtliches Mitteilungsblatt 03/2021 S. 3 ff.) zu archivieren.

#### § 17 Bachelorarbeit und Masterarbeit

¹Die Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt abweichend von § 19 Abs. 9 RPO digital in einem nachträglich nicht mehr abänderbaren Format (PDF-Datei), indem das Dokument nach den Vorgaben des Akademischen Prüfungsamtes per E-Mail übersandt oder in einer von der Universität bereitgestellten Cloud hochgeladen wird. ²Zusätzlich erfolgt eine Abgabe in Papierform (in drei Exemplaren) spätestens am dritten Werktag nach dem digitalen Abgabetermin. ³Die in Papierform abgegebene Arbeit muss mit der digital abgegebenen Arbeit identisch sein. ⁴Wird die Frist bei der digitalen Abgabe insbesondere aus technischen Gründen versäumt, geht die Arbeit in Papierform aber noch innerhalb der Frist nach Satz 1 ein, so ist die Abgabe fristwahrend erfolgt. ⁵Die Prüfung und Bewertung der Arbeit wird erst nach Eingang der Arbeit in Papierform aufgenommen, die regelmäßige Korrekturzeit von sechs Wochen gemäß § 19 Abs. 10 RPO beginnt erst ab diesem Zeitpunkt.

### Teil V: Besondere Prüfungsarten § 18 Sprachprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Sprachprüfung ist eine Prüfungsform eigener Art für Sprachkurse im Profilierungsbereich, die aus zwei Teilen, einem schriftlichen und einem mündlichen Subtest, besteht (§ 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich – PO PB). <sup>2</sup>Abweichend von § 6 Abs. 3 PO PB kann die Sprachprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden. <sup>3</sup>Für den schriftlichen Subtest sind die Regelungen für die Online-Klausur gemäß § 5 ff., für den mündlichen Subtest die Regelungen für die mündliche Prüfung gemäß § 13 entsprechend anzuwenden.

- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 6 Abs. 6 Satz 8 PO PB wird beim schriftlichen Online-Subtest der Aufgabenbereich "sprachformbezogene Kenntnisse (Grammatik/Wortschatz) gestrichen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit kann bei Prüfungen auf dem Niveau A 1 und A 2 auf 60 Minuten begrenzt werden. <sup>3</sup>Kann das eingesetzte Programm die Schriftzeichen der zu prüfenden Sprache nicht darstellen, so können die Aufgaben ganz oder teilweise handschriftlich bearbeitet und als Scan oder Fotodatei der\*dem Prüfenden in einem von ihr\*ihm festzulegenden Format und Verfahren übermittelt werden, auch insoweit muss die Abgabe innerhalb des in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraums erfolgen. <sup>4</sup>Die Ausgleichsregelung in § 10 zum Abbruch ist auf den schriftlichen Online-Subtest anzuwenden.
- (3) Eine Abmeldung von einem Prüfungsteil oder ein Abbruch des schriftlichen Subtests (§ 18 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 10) wirkt sich so aus, dass der Prüfungsversuch insgesamt beendet ist, eine Teilnahme am zweiten Prüfungsteil ist dann nicht mehr zulässig.

#### Teil VI: Vermittlung der Prüfungsergebnisse

#### § 19 Einsichtnahme und Besprechung

<sup>1</sup>Die Einsichtnahme in die Prüfungsakte (§ 31 RPO) kann digital oder in Präsenz erfolgen. <sup>2</sup>Besprechungen zur Erläuterung der Prüfungsleistung und ihrer Bewertung können in Präsenz in der Sprechstunde der\*des Lehrenden, digital im Wege einer Videokonferenz oder per Telefon durchgeführt werden.

#### Teil VII: Schlussvorschriften

#### § 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.